



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Notizen.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Notizen.

Johann Heinrich von Thünen. Es mag wohl sein, daß unsre Zeit schnelllebiger geworden ist, als es noch die unsrer Großväter war; jedenfalls ist sie selbstbewußter, kühner und — oberflächlicher geworden. Wer die alljährlichen dickleibigen Bände des Reichsgesetzblattes und der preussischen Gesetzsammlung betrachtet, der wird den Standpunkt Savignys, daß unsre Zeit keinen Beruf für die Gesetzgebung habe, für einen überwunden halten. Und doch wäre zu wünschen, daß nur eines unsrer modernen Gesetze die Stetigkeit und den Einfluß besäße, wie jene alten, lange durchdachten und wohlervogenen Verordnungen des vielgeschmähten Absolutismus. Wer die zahllosen Bücher und Broschüren überseht — Leser aller kann nur ein Rentier von dem Alter Methusalems sein —, mit denen fast täglich der Büchertisch über die soziale Frage, über die Lage der Landwirtschaft und sonstige zeitbewegende Fragen überschüttet wird — der sollte glauben, daß die Lösung des Problems garnicht so schwer sein und unter den unzähligen Versuchen doch ein gelungener sein würde. Aber wieviele lohnen nicht einmal den Blick, der hineingeworfen wird; einseitige, flüchtige Beobachtungen, vielleicht auch geistreiche Einfälle, aus verschiedenen Äckern Zusammengepflügetes — das ist der Inhalt der Mehrzahl, ganz abgesehen von den Anpreisungen der Charlatans und Wunderdoktoren, wie sie sich in den berufsmäßigen Leitartikelschreibern der Tagespresse darstellen.

Gegenüber diesen Erscheinungen der Gegenwart ist es eine wahrhafte Erquickung des Geistes wie des Herzens, in der Biographie Johann Heinrichs von Thünen ein Forscherleben vor sich aufgerollt zu sehen, das aus dem engen Berufskreise nach jahrelangen, sorgfältigsten und peinlichsten Untersuchungen zu bahnbrechenden Ergebnissen gelangte, und doch daneben ein harmonisches, fest in sich abgeschlossenes Gesamtbild bietet. Zum erstenmale hat im Jahre 1868 Schumacher, ein Hausgenosse und Schüler Thüdens, dessen Leben beschrieben und eine Reihe seiner Briefe herausgegeben. Von dieser Lebensbeschreibung ist zur Erinnerung an seinen hundertjährigen Geburtstag — Thünen ist am 24. Juni 1783 im Feberlande geboren — jetzt eine zweite mit dem Bilde Thüdens geschmückte Auflage erschienen (Kostock und Ludwigslust, Verlag von Hinstorff). Die Biographie an sich nimmt nur einen kurzen Raum ein; es ist das Leben eines einfachen Gutsbesizers und Forschers, der wacker arbeiten und sich quälen muß, um sich seine Existenz zu erringen, der aber nicht müde wird, einen aus seinen Erfahrungen gewonnenen Gedanken bis in den letzten Ursprung mit unerschöpflicher Genauigkeit und mathematischer Schärfe — Thünen war von Jugend auf mit Vorliebe der Mathematik ergeben — zu verfolgen. Dabei ein liebevoller Gatte, ein sorgsamer, zärtlicher Vater, ein hingebender Freund, ein Mann von Herz für die Leiden der kleinen Leute, ihr Berater und Wohltäter. Die Briefe, hauptsächlich an Mitglieder der Familie, namentlich den Bruder und Schwiegersohn Christian von Buttell, gerichtet, zeigen uns nicht nur alle Seiten dieses herrlichen

Charakters, sondern führen uns auch in die Werkstatt seines Gedankens und geben uns einen Aufschluß über seine Werke.

Die großen Verdienste Thürens auf dem ökonomischen Gebiete bedürfen kaum einer Erwähnung mehr; er hat in seinem berühmten Buche vom isolirten Staat den Einfluß der Lage des Grundstücks zum Marktgebiet und zu den Wirtschaftsgebäuden auf die Bildung der Grundrente mit solcher Schärfe dargelegt, daß erst durch ihn die Ricardosche Theorie ergänzt und gegen alle Zweifel sichergestellt erscheint. Er hat ferner eine Formel für den naturgemäßen Arbeitslohn gefunden, wonach sich dieser als die mittlere Proportionalzahl zwischen dem Bedürfnis des Arbeiters und seinem Arbeitsprodukt darstellt, d. h. der Lohn muß das Bedürfnis in demselben Maße übersteigen, wie das Erzeugnis den Lohn. Es ist dies die berühmte, auch in das Grabmal des Forschers eingegrabene Formel „der naturgemäße Arbeitslohn = $\sqrt{a \cdot p}$ “, wobei p das Arbeitsprodukt eines mit einem gewissen Kapital arbeitenden Arbeiters, a die Größe des Unterhaltes einer Arbeiterfamilie mit zwei Kindern bezeichnet. Die Richtigkeit dieser Formel ist zwar heute mit sehr gewichtigen Gründen angefochten, weil die Voraussetzungen, von denen Thürens ausgegangen ist, nicht zutreffend erscheinen. Die Anteile der verschiedenen Produktionsfaktoren gehen so sehr in einander über, daß es unmöglich gelingen kann, diese Anteile, so oft sie besonders und entsprechend vergütet werden können, auszuscheiden. Der größere und eine immerdauernde Geltung beanspruchende Wert der Thürenschen Untersuchung liegt aber darin, daß Thürens zuerst die laufenden Theorien über den Arbeitslohn durch seine Kritik vernichtet und ausgesprochen hat, daß der naturgemäße Arbeitslohn auch der Gerechtigkeit entsprechen muß. Er stellt sich nicht als etwas von dem Erzeugnis Unabhängiges, als die Befriedigung des notwendigsten Bedürfnisses des Arbeiters dar, sondern ist zu dem Produkt der Arbeit in Beziehung zu bringen. Thürens hat nicht bloß theoretisch diesen Satz ausgesprochen, er hat ihn auch auf seinem durch ihn berühmt gewordenen Muster-gute Tellow verwirklicht. Nicht ohne persönliche Opfer, wie ein Brief an seinen Sohn Heinrich beweist, hat Thürens im Jahre 1848 seine Arbeiter an seinem Gutsertrag beteiligt, indem er jedem derselben jährlich etwa 10 Thaler zuschrieb, sodaß der Betrag zu 4 1/2 Prozent unkündbar bis zum 60. Jahre des Arbeiters stehen blieb. Mit geringfügigen, im Laufe der Zeit notwendig gewordenen Änderungen besteht diese Anordnung seit 35 Jahren noch fort. Jeder Dorfbewohner hat, wie der Biograph bemerkt, durchschnittlich einen jährlichen Anteil von 66,80 Mark erhalten, und der höchste Anteil beläuft sich bei einem über 60 Jahre alten Arbeiter, der sich bereits Auszahlungen machen ließ, auf 2193,13 Mark. So hat Thürens bereits dasjenige für sich ins Werk gesetzt, was erst heute unter schweren Kämpfen gegen kleinlichen Parteigeist Deutschlands größter Staatsmann zu unternehmen im Begriffe steht. Der berühmte Lünensche Satz: „Der Mensch, welcher sein Leben rechtlich und in angestrebter Thätigkeit bis zum Greisenalter verbracht hat, soll in seinem Alter weder von der Gnade seiner Kinder noch der bürgerlichen Gesellschaft leben. Ein unabhängiges, sorgenfreies und müheloses Alter ist der naturgemäße Lohn für die unausgesetzte Anstrengung in den Tagen der Kraft und Gesundheit“ — dieser Satz ist heute zum Programm der kaiserlichen Botschaft, zur Richtschnur des Entwurfs des Kanzlers geworden. Mag auch der Einzelne, wenn er ein Thürens ist, diesen Satz in seinem kleinen Kreise zur Wahrheit gestalten können, um ihn der Allgemeinheit nutzbar zu machen, bedarf es auch eines Einschreitens der Allgemeinheit, d. i. des Staates, und wir sind sicher, daß es Thürens höchster Lohn gewesen wäre, wenn er es noch hätte

erleben können, wie von dem Fürsten Bismarck seiner theoretischen Formel vollsaftiges Leben eingebläst wird. Auch in vielen andern wesentlichen Punkten begegnen sich die Anschauungen dieses Forschers mit denen unsers praktisch wirkenden Staatsmannes. Wir wollen nur berühren, daß Thünen die Verwirklichung seines politischen Ideals in dem preussischen Erbkaisertum sah, aber nicht in der in Frankfurt beschlossenen Fassung, sondern in Unterstützung eines Fürstenrats, dessen von Thünen skizzierte Grundzüge dem heutigen Bundesrate sich nähern, wobei er schon damals den jetzt in die Reichsverfassung aufgenommenen Satz aufstellt, daß die Gesandten stimmen müssen, ob sie Instruktionen erhalten haben oder nicht. Und ahnungsvoll spricht er aus, daß 33 Millionen Deutsche mit preussischer Militärverfassung genügend sind, um jedem andern Volke zu widerstehen. Thünen ist es auch, der für den Schutz Zoll eintritt, um die inländischen Erzeuger vor dem Verluft ihres Wohlstandes zu schützen und sie mit dem Auslande konkurrenzfähig zu machen.

Es erfüllt uns mit Genugthuung, daß es Thünen an der Liebe und Verehrung der Seinigen, an der Dankbarkeit seiner Arbeiter, an der Erkenntlichkeit seiner Mitbürger und an der Anerkennung der Besten nicht gefehlt hat. Die Briefsammlung giebt hiervon reichliches Zeugnis; sie wird auch denjenigen angenehm berühren, dem die ökonomischen Fragen der Zeit ferner stehen. Denn es ist immer interessant, zu sehen, wie ein redlicher und geistig hervorragender Mensch hohe Probleme in sich verarbeitet und zur Reife bringt.

Zur Höhe der Prozeßkosten. Erst heute gelangen die Nummern 38 und 39 des vorigen Jahrganges dieser Zeitschrift in meine Hände, und das mag es entschuldigen, wenn ich jetzt mir gestatte, zu dem dort abgedruckten sehr schätzbaren Aufsatze über die Höhe der Prozeßkosten einige kurze Bemerkungen zu machen, zu denen ich mich für kompetent halte, da ich selbst sechzehn Jahre lang die Rechtsanwaltschaft unter der Herrschaft der verschiedensten Gebührenordnungen ausgeübt habe.

Daß eine Revision der Anwaltsgebühren im Interesse des rechtsuchenden Publikums notwendig ist, bedarf keines Wortes; sie liegt aber auch im Interesse der Rechtsanwälte selbst, da die jetzige Höhe der Prozeßkosten und insbesondere der Anwaltsgebühren für die Thätigkeit der Rechtsanwälte thatsächlich in wahrnehmbarer Weise immer engere Schranken zieht.

Mit Recht wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Gebühren für die Bagatellfachen und die für die wertvolleren Streitgegenstände zu hoch sind, im Bagatellverfahren namentlich in gar keinem Verhältnis zum Streitgegenstande stehen, aber es wird regelmäßig übersehen, wie nachteilig die Veränderung der Wertklassen, nach welchen die Gebühren zu berechnen sind, gewirkt hat. Nach dem preussischen Anwaltsgebührentarif stiegen die Gebühren für die Bagatellfachen (bis zu 150 M.) von 3 zu 3 M. ursprünglich um 1 M., später um 1,25 M.; jetzt hat man nur die vier Klassen bis 20 M., 20—60 M., 60—120 M. und 120—200 M. Von da an steigen die Wertklassen alsbald von 300—450, 450—650, 650—900, 900—1200, 1200—1600 M., während der preussische Tarif zwischen 150 und 450 M. Klassen von 30 zu 30 M. und zwischen 450 und 1500 M. solche von 150 zu 150 M. hatte und dadurch die Kosten bei weitem mehr dem jedesmaligen Streitgegenstande anpaßte, als dies jetzt der Fall ist. Nicht also allein eine Revision der Gebühren bezüglich deren Höhe, sondern die Umarbeitung des gesamten

Tarifs nach andern, dem preussischen Tarife nachgebildeten Wertklassen, die der jetzigen Währung besser angepaßt werden könnten, als es der für die Thalerwährung bestimmte preussische Tarif war, ist zu verlangen, wenn wirklich geholfen werden soll.

Eine Herabsetzung der Gebühren ist für Bagatellsachen, für die wertvolleren Streitgegenstände, für die Strassachen und namentlich für die Erteilung eines Rates zu verlangen; auch mir ist kein Anwalt bekannt geworden, der — abgesehen von den geringsten Sätzen — für einen Rat die volle Gebühr erhoben hätte. In den mittlern Wertklassen ist dagegen bei einer Revision sehr vorsichtig zu verfahren, da dieselben in vielen Fällen den preussischen fast gleich kommen, wenn der Prozeß glatt verläuft. Allerdings hat die Reichsgebührenordnung eine Menge von Voraussetzungen geschaffen, unter welchen neben den regelmäßigen Gebühren (für Prozeßführung, mündliche Verhandlung und Beweisverfahren) besondere Gebühren erhoben werden können (wiederholte mündliche Verhandlung u. s. w.). Dies verteuert den Prozeß unendlich, und gerade auch in dieser Richtung ist eine strenge Revision und sehr bestimmte Definition dessen, was als besonders zu vergütende Anwalts-thätigkeit anzusehen sei, erforderlich.

Nicht zu vergessen sind ferner die Nebenkosten. Da sind zunächst die Schreibgebühren, welche nach der Seite bemessen werden und für die Seite 10 Pfg. betragen, während in Preußen der Bogen mit 25 Pf., also 15 Pf. billiger als jetzt, bezahlt wurde. Es wird behauptet, man könne die Seite nicht unter 10 Pf. herstellen, allein das trifft nicht immer zu, zumal wenn Formulare oder mit der Kopirpresse hergestellte Abzüge verwandt werden. Auch läuft jetzt erweislich manches Blatt Abschrift mit unter, welches früher nie das Dasein erblickt hätte, ohne daß damit etwas verloren gewesen wäre; aber da es ja bezahlt wird, so hat ein vorsichtiger Anwalt keinen Grund, solche Schriftstücke zurückzuhalten, z. B. eine für den Gegner vollständig gleichgiltige Abschrift seiner Vollmacht und dergleichen. Man kann es auch dem Büroapersonal nicht verdenken, wenn es im Interesse seiner Prinzipale nicht allzu eng schreibt, verschiedene Anlagen nicht zu einer gemeinsamen Abschrift vereinigt. Ist es nicht möglich, diese Schreibgebühr ganz zu beseitigen, so setze man sie wenigstens herab und schliesse ausdrücklich alle überflüssigen Abschriften von der Honorirung aus.

Weitere bedenkliche Nebenkosten verursacht der Gerichtsvollzieher, dessen Zustellungsgebühren, wenn man mehrere Miterben, mehrere Mitbesitzer oder bei einer Wechselklage mehrere Verpflichtete gleichzeitig in Anspruch nimmt, leicht zu bedenklichen Höhen anwachsen. Ich habe einen Wechsel einer Vorschußkasse über etwa 20 M. ausklagen müssen, wobei der Gerichtsvollzieher allein 3,60 M. Zustellungsgebühr (einschließlich seiner Schreibgebühren) nur für die Zustellung der Klage erhielt. Geradezu exorbitant sind die Gebühren der Gerichtsvollzieher für die Exekution. Nun weiß ich sehr wohl, daß man gegen eine Ermäßigung der Gebühren der Gerichtsvollzieher einwenden wird, daß diese eine solche Herabsetzung nicht vertragen könnten, ohne in ihrer Existenz gefährdet zu werden. Darauf erwiedere ich: Wie die Gerichtsdienner bis zum 1. Oktober 1879 die Zustellungen und Exekutionen besorgt haben und jetzt als Hilfsgerichtsvollzieher in manchen Fällen besorgen müssen, können sie es wohl auch jetzt noch. Wo sich also in einem Gerichtsbezirke ein Gerichtsvollzieher nicht halten kann, stelle man statt dessen einen neuen Gerichtsdienner an, lasse diesen als Hilfsgerichtsvollzieher die Geschäfte des Vollziehers besorgen und erhebe die (ermäßigten) Gebühren für die Staatskasse; Fiskus und Parteien werden dabei ein gutes Geschäft machen. Auf diese Weise wird an der jetzigen Prozeßgesetzgebung nichts geändert.

Endlich entsteht eine ungemeine Verteuerung der Prozesse durch die zu zahlenden Zeugengebühren, welche bei den beliebten großen Gerichtssprengeln, da das erkennende Gericht womöglich die Zeugen selbst vernehmen soll, oft sehr hoch sind. Kleine Landgerichte in Anlehnung an die früheren preussischen Kreisgerichte einzuführen, wird nicht wohl thuntlich sein; wohl aber läßt sich auf zwei andern Wegen eine Verminderung der Zeugengebühren herbeiführen. In Strafsachen sollte die Justizverwaltung mehr auf die Einführung detachirter Strafkammern bedacht sein, und in Zivilsachen müßte die ausschließliche Zuständigkeit der Landgerichte für Sachen über 300 Mark beseitigt werden. Deshalb in juristisch einfachen Sachen bei Gegenständen über 300 Mark unbedingt drei Richter urteilen sollen, ist nicht abzusehen, ich verweise auf Wechselklagen, Hypothekensachen und dergleichen. Aber auch in manchen Sachen, bei denen viele Zeugen vernommen werden müssen, z. B. bezüglich einer Fahrgerechtigkeit, ist das Urteil eines Einzelrichters vollkommen genügend, wenn nicht besser, da ein Amtsrichter seinem Bezirke näher steht als der entfernt wohnende Landrichter. Nun gestattet zwar der dritte Titel des ersten Buches der Zivilprozessordnung eine Prorogation des Amtsgerichts, eine ausdrückliche oder stillschweigende; die letztere ist aber nicht im Falle der Kontumaz vorhanden. Wie erstaunt nun der einfache Mann, der von einer unter Voraussetzung der Einwilligung in die Prorogation alsbald am Amtsgerichte angebrachten Klage am besten dadurch loszukommen glaubt, daß er garnicht erscheint, wenn er hierauf vor das Landgericht geladen und aufgefordert wird, nunmehr einen Rechtsanwalt zu bestellen! Muß ihm das nicht unwillkürlich den Gedanken wachrufen, daß ihm doch, wenn auch zur Zeit noch unbekannte, Einreden gegen den Anspruch des Klägers zur Seite stehen, und ihn zum Prozessiren herausfordern? In dieser Richtung hatte die 1869 zu Gunsten der Ausgleichung der preussischen Rechtspflege beseitigte kurhessische Zivilprozessordnung vom 28. Oktober 1863 eine bessere Bestimmung. Zur Aburteilung jeder Zivilsache war das Amtsgericht zuständig; es konnte jedoch sowohl der Kläger in der Klage, als auch der Beklagte bei der Klagebeantwortung die Entscheidung des Kollegialgerichts provoziren. Hierdurch blieben alle einfachen Sachen beim Einzelrichter, verwickelte, namentlich juristisch schwierigere Sachen kamen gleich an das Kollegialgericht; doch ist von dieser Befugnis zur Prorogation nur ein mäßiger Gebrauch gemacht worden. In dieser Richtung bedarf die Zivilprozessordnung einer baldigen Änderung; es würde damit für viele Sachen die Verteuerung durch den Anwaltszwang fallen, es ermäßigte sich in vielen Fällen die Höhe der Zeugengebühren, der am Sitze des Amtsgerichts wohnhafte Rechtsanwalt — ein sehr wichtiges Glied der Justizorganisation — bekäme mehr und lohnendere Thätigkeit und, was auch nicht gering anzuschlagen ist, es würde die jetzt etwas gedrückte Stellung des Einzelrichters entschieden gehoben.

Hildesheim.

Otto Gerland.



Für die Redaktion verantwortlich: Johannes Grunow in Leipzig.
Verlag von F. L. Herbig in Leipzig. — Druck von Carl Marquart in Reudnitz-Leipzig.